

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: März 2008

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der Agentur formspiel, im Folgenden Agentur genannt, und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge und Absprachen. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

§ 1 Allgemeines:

1.1 Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Kunden und der Agentur formspiel.

1.2 Soweit mehrere Verträge im Rahmen einer vertraglichen, dauerhaften Geschäftsverbindung abgeschlossen werden, finden die AGB in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diese Verträge Anwendung. Die Agentur wird den Kunden über geänderte AGB unverzüglich nach Änderung informieren.

§ 2 Dienstleistungen:

2.1 Die Agentur erbringt im Kundenauftrag die Dienstleistungen Grafikdesign und Internetpräsenzen.

2.2 Die Dienstleistungen im Bereich Grafikdesign beinhalten nicht den Druck. Auf Wunsch des Auftraggebers und nach Absprache kann die Agentur die Dateien durch einen Drittanbieter drucken lassen. Der anfallende Arbeitsaufwand wird vom Auftraggeber entsprechend dem vereinbarten Stundensatz vergütet. Belichtungs- und Druckkosten richten sich nach dem entsprechenden Drittanbieter und müssen an diesen entrichtet werden. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Belichtungs-/Druckstudios. Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für Leistungen des Drittanbieters.

2.3 Die Dienstleistungen im Bereich Internetpräsenz beinhalten nicht die Bereitstellung von Serverkapazitäten, Domains oder Subdomains. Auf Wunsch des Auftraggebers und nach Absprache kann die Agentur diese Dienste an Dritte vermitteln oder im Rahmen eines gesonderten Hosting-Vertrages mit separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst anbieten. Werden die gewünschten Leistungen von Drittanbietern erbracht, wird der anfallende Arbeitsaufwand vom Auftraggeber entsprechend dem zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten oder üblichen Stundensatz vergütet. Die Agentur weist den Kunden auf Fremdleistungen hin. Es gelten dann jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zahlungsmodalitäten des entsprechenden Anbieters. Drittanbieter erbringen ihre Leistungen auf eigene Rechnung und einzig auf eigene Verantwortung. Es besteht keinerlei gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen der Agentur und dem Drittanbieter.

2.4 Suchmaschineneinträge werden nach Absprache mit dem Auftraggeber ausgeführt. Eine besondere Eintragung/Platzierung in den Suchdiensten ist aber nicht Leistungsgegenstand.

§ 3 Urheberrecht und Nutzungsbedingungen:

3.1 Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von

Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

3.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

3.4 Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

3.5 Die Agentur hat das Recht, auf den Vielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 4 Angebote/Preise:

4.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Stundensatzes der Agentur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

4.3 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

4.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.5 Vereinbarte Wochenendarbeit wird pauschal mit zzgl. 50% berechnet.

§ 5 Zahlungsbedingungen:

5.1 Die Vergütung ist bei Abnahme des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Die Agentur

kann jederzeit einen Vorschuss auf ihre Kosten verlangen und ihr Tätigwerden von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar $\frac{1}{3}$ der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, $\frac{1}{3}$ nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und $\frac{1}{3}$ nach Ablieferung.

5.2 Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung die Gutschrift des fälligen Betrages nicht vollständig auf dem Konto der Agentur, tritt nach geltendem Recht auch ohne zusätzliche Mahnung Verzug ein, der den Auftraggeber zum Ersatz etwaiger Verzugskosten verpflichtet.

5.3 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur nach vorheriger Fristsetzung die weitere Ausführung der Dienstleistung versagen. Alle bis dahin entstandenen Kosten werden entsprechend in Rechnung gestellt und mit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bzw. in Höhe des bei der Bank der Agentur tatsächlich anfallenden Schuldzinssatzes belastet. Gegenüber Kaufleuten gilt vorgenanntes mit dem Unterschied, dass ein Zinssatz von 8% über dem Basiszinssatz zugrunde gelegt wird. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

§ 6 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten:

6.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem vereinbarten Stundenlohn gesondert berechnet.

6.2 Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen und gilt insoweit als vom Kunden bevollmächtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die Leistung und die Vergütung des Drittanbieters wird dem Kunden im Angebot der Agentur oder, wenn die Notwendigkeit zur Auftragserteilung sich erst später ergibt, unverzüglich vorab von der Agentur mitgeteilt.

6.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von den sich aus der bestimmungsgemäßen notwendigen Leistung ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen, die aus dem Vertragsabschluss entstehen. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

6.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 7 Eigentum an Urkunden und Unterlagen

7.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

7.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für die Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

§ 8 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster:

8.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

8.2 Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur fünf bis zehn einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 9 Haftung und Drittanbieter:

9.1 Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den bei Geschäften der fraglichen Art typischerweise entstehenden Schaden hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn eine Verletzung von Körper, Leib und Leben schuldhaft verursacht wurde.

9.2 Alle Datenträger werden von der Agentur vor Übergabe an den Kunden sorgfältig mit aktuellen Virencannern überprüft. Die Agentur übernimmt unter Bezug auf die unter Zif. 11.1 getroffenen Einschränkungen jedoch keinerlei Haftung für etwaigen Virenbefall/Datenverlust des Rechners beim Auftraggeber oder einem Drittnutzer durch Viren/Trojaner aus dem Internet oder von Fremddatenträgern. Schadenersatzansprüche können nur in diesem Rahmen geltend gemacht werden.

9.3 Die Agentur verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

9.4 Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur haftet demnach nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Agentur weist den Kunden auf Fremdleistungen hin. Es gelten dann jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zahlungsmodalitäten des entsprechenden Anbieters. Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für die Leistung von Drittanbietern.

9.5 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

9.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur.

9.7 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht. Gleiches gilt für die Vereinbarkeit mit gewerblichen Schutzrechten Dritter.

9.8 Offensichtliche Beanstandungen – gleich welcher Art – sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Die Verpflichtung des unternehmerischen Kunden zur unverzüglichen Prüfung und Mangelrüge auch bei verborgenen Mängeln (§ 377 HGB) bleibt hiervon unberührt. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt ein Jahr. Die Haftung für Schadenersatz wegen Mängeln ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

§ 10 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen:

10.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen, es sei denn diese sind fehlerhaft im Sinne des Gewährleistungsrechtes. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

10.3 Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche der Agentur für die Durchführung dieses Auftrages überlassene Inhalte, insbesondere Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Computerprogramme, Zeichnungen, Datenbankinhalte sowie verwendete Domains, frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, die Inhalte für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Einbeziehung der genannten Inhalte in das auf-

tragsgemäße Medium geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der Agentur eine entsprechende Bestätigung über ein Nutzungsrecht durch den Schutzrechteinhaber vorzulegen.

10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die Agentur im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten, insbesondere gewerblicher Schutzrechte Dritter gegen diese erhoben werden, freizustellen. Er verpflichtet sich weiter, die der Agentur entstehenden Schäden aus der Verletzung von Rechten Dritter zu ersetzen sowie die Kosten eines Rechtsstreites zu tragen.

§ 11 Kündigung:

11.1 Bei Verstoß des Auftraggebers gegen eine oder mehrere Punkte dieser Vereinbarung ist die Agentur zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wobei bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden.

11.2 Bei nachweislich schuldhaftem Verstoß seitens der Agentur ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wobei ebenfalls bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden.

11.3 Der Auftraggeber kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der Agentur nur mit schriftlicher Einwilligung der Agentur abtreten.

§ 12 Schlussbestimmungen:

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der Agentur formspiel.

12.2 Die Unwirksamkeit einer der bevorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.